

81. Haftet, wer eine Bescheinigung des Inhalts ausstellen und aushändigen läßt, daß er einen Geldwert für Rechnung eines andern gemäß einem von diejem mit einem Dritten geschlossenen Vertrag hinterlegt habe, dem Dritten, der sich auf die Bescheinigung verläßt, vertraglich auf Zahlung des in Wahrheit nicht hinterlegten Betrags?

BGB. §§ 276, 305.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Dezember 1929 i. S. St. (N.) w. M. (Bekl.). VI 240/29.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte verkaufte durch Vertrag vom 13. November 1923 eine ihm gehörende Mühnerei mit Inventar an den Landwirt M. für den Geldwert von 5000 Zentnern Roggen und ließ sie ihm auf. Der Käufer gab als Anzahlung 10 Aktien einer bestimmten Gesellschaft; außerdem sollte er bis zum 24. November 1923 weitere Aktien dieser Gesellschaft in einer solchen Anzahl liefern, daß dadurch der Kaufpreis in Höhe von 10000 G.M. belegt würde. Ferner sollte er bis zu diesem Tage den Rest des Kaufpreises in Goldmark oder in denselben Aktien bei einer Bank hinterlegen und dem Beklagten den Hinterlegungsschein aushändigen. Die Hinterlegung sollte so lange bestehen bleiben, bis der Beklagte die vorhandenen Hypotheken zur Lösung gebracht habe. Mithalb nach dem 13. November sanken die genannten Aktien im Kurzwert. M. konnte deshalb in diesen Aktien nicht mehr 10000 G.M. hinterlegen. Er wandte sich an die Firma W. & S., welche Grundstücksgeschäfte betrieb und finanzierte und deren Mitinhaber W. unter seinem eigenen Namen auch ein Bankgeschäft unterhielt. W. war damals vom Kläger, einem Prokuristen, beauftragt, ihm ein Grundstück zu verschaffen. Er brachte den Kläger mit M. zusammen. Zu notariellem Protokoll vom 20. November 1923 bot M. dem Kläger, der in dem Protokoll als Landmann bezeichnet wurde, die erwähnte Mühnerei nebst Inventar zum Gegenwert von 5000 Zentnern Roggen an; die Gegenleistung war bis zum 2. Januar 1924 zu bewirken; das Angebot lief bis zum 2. Dezember 1924.

Am 23. November 1923 stellte W. folgende Bescheinigung aus:

„Ich bestätige hierdurch, daß durch den Landmann . . . (den Kläger) für Rechnung des Landwirts M. bei mir in Gemäßheit des zwischen letzterem und dem Landwirt . . . (dem Beklagten) geschlossenen Kaufvertrages vom 13. November 1923 der Gegenwert von 10000 G.M. hinterlegt worden ist.“

Am 24. November 1923 änderten der Beklagte und M. die Preis- und Zahlungsbedingungen vom 13. November in notarieller Urkunde ab. Der Käufer übernahm als Selbstschuldner die eingetragenen Hypotheken und verpflichtete sich zur Zahlung von 19000 und 1500 Bil-

nionen Mark. In der Urkunde wurde bemerkt, daß der Käufer ausweislich einer Bescheinigung des Bankgeschäfts E. W. 10000 G.M. hinterlegt habe. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Summe wurde dem Beklagten abgetreten.

Die erwähnten 19000 u. 1500 Billionen Papiermark wurden vom Kläger gezahlt; es wurde deshalb für ihn auf der Büdnerei eine Reallast im Geldbetrag von jährlich 240 Zentnern Roggen eingetragen.

Der Beklagte klagte zunächst gegen W. auf Zahlung von 10000 G.M. aus der Bescheinigung vom 23. November 1923 und der Abtretung im Vertrag vom 24. November. W. geriet in Vermögensverfall und schied aus dem Leben; der Rechtsstreit wurde nicht weiter betrieben. Bald darauf lief auch die Frist für die Annahme des Vertragsangebots ab, das W. dem Kläger am 20. November 1923 gemacht hatte, ohne daß die Annahme erfolgte.

Der Beklagte forderte sodann vom Kläger 10000 G.M. Der Beklagte ließ sich auch alle Ansprüche von W. abtreten, welche dieser gegen den Kläger auf Zahlung der 10000 G.M. hatte. Daraufhin strengte der Kläger eine Feststellungsklage des Inhalts an, daß dem Beklagten weder aus eigenem Recht noch auf Grund der Abtretung ein Anspruch auf 10000 RM. gegen ihn zustehe. Der Beklagte erhob Widerklage auf Zahlung von 10000 RM. nebst Zinsen. Damit erledigte sich die Klage.

Das Berufungsgericht entsprach der Widerklage. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision geht davon aus, daß kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestanden habe, und nimmt an, das Berufungsgericht habe die Frage offen gelassen, ob der Kläger etwa die Verpflichtung des W. aus dem von diesem mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrag übernommen habe. Die Entscheidung beruhe daher lediglich auf der Annahme, daß der Kläger in arglistigem Zusammenwirken mit W. und M. den Beklagten geschädigt habe. Diese Auffassung kann nicht als zutreffend erachtet werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts laufen vielmehr darauf hinaus, daß unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien begründet worden sind; wenn diese Annahme auch nicht ausdrücklich im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gekommen ist, so zwingen doch die Entscheidungsgründe in ihrem Zusammenhang dazu. Für eine

Haftung des Klägers aus unerlaubter Handlung, wie sie die Revision erörtert, geben dagegen die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen ausreichenden Anhalt. Das Berufungsgericht will diesen Klagegrund offenbar dahingestellt lassen, indem es ausführt, der Beklagte müsse mindestens für die Richtigkeit der Bescheinigung einstehen, die mit seinem Wissen und Willen zur Verwendung gegenüber dem Beklagten ausgestellt worden sei.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Sachverhalt folgender: Dem Kläger kam es darauf an, die in Rede stehende Bühnerei zu Eigentum zu erwerben. Der Kläger kannte sowohl den Vertrag, den der Beklagte und M. am 13. November abgeschlossen hatten, als auch die Abänderung dieses Vertrags durch das Abkommen vom 24. November; er billigte diese Abänderung. Nach dem Vertrag vom 13. November hatte M. außer der in bestimmten Aktien geleisteten Anzahlung noch weitere 10000 G.M. durch Lieferung von solchen Aktien, die dem Wert dieser Summe entsprechen sollten, zu zahlen und bis zum 24. November den Rest des Kaufpreises gleichfalls in solchen Aktien derart zu berichtigen, daß diese für den Beklagten bis zur Löschung der Hypotheken zu hinterlegen waren. Diese Bestimmungen wurden im Nachtragsvertrag abgeändert. Um dem M. den Erwerb des Grundstücks zu ermöglichen, stellte ihm der Kläger einmal die für die Barzahlungen erforderlichen Beträge von 19000 und 1500 Billionen Papiermark zur Verfügung. Durch den Abänderungsvertrag wurde dem Beklagten aber auch zur weiteren Tilgung der Kaufpreisforderung der Anspruch auf Auszahlung der 10000 G.M. abgetreten, von denen in diesem Vertrag gesagt wurde, daß M. ausweislich einer Bescheinigung des Bankgeschäfts B. 10000 G.M. hinterlegt hatte; dagegen sollte der Beklagte die als Anzahlung erhaltenen Aktien sofort an B. zurücksenden. Zum Zwecke der Verwendung in diesem Vertrag vom 24. November war die Bescheinigung vom 23. November von B. im Hinblick auf die am nächsten Tage zu treffende Vertragsänderung ausgestellt worden. Der Kläger mußte nach der Feststellung des Berufungsgerichts, daß M. den Beklagten durch die Abtretung der aus der Hinterlegungsbescheinigung hervorgehenden Rechte wegen der Kaufpreisforderung befriedigen sollte; er duldete, daß B. eine Bescheinigung ausstellte, die unrichtig war, weil der Kläger gegen B. nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren hatte. Der Kläger kannte

diese Sachlage, mußte aber auch, daß M. die Bescheinigung dem Beklagten übergeben und sich diesem gegenüber von seinen Verpflichtungen wegen des Restkaufgelds durch Abtretung der Ansprüche aus einer in Wahrheit nicht erfolgten Hinterlegung befreien sollte. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe die Bescheinigung nur dahin auffassen können, daß der Kläger an jenem Tage einen entsprechenden Wert tatsächlich bei W. hinterlegt habe. Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht aus dem Sachverhalt weiter den Schluß zieht, der Kläger müsse dem Beklagten gegenüber dafür einstehen, daß die Bescheinigung richtig sei. Es liegt nicht eine — weitergehende — Schuldübernahme des Klägers gegenüber dem Beklagten vor; auch bedarf es nicht, wie der Revisionsbeklagte meint, der unmittelbaren Heranziehung des § 405 BGB., der die Ausstellung einer Urkunde über eine Schuld und die Abtretung der Forderung unter Vorlegung dieser Urkunde zum Gegenstande hat; vielmehr handelt es sich um eine mit Wissen des Klägers und für ihn dem Beklagten abgegebene Erklärung, daß Vermögensstücke des Klägers mit einem bestimmten, als garantiert anzusehenden Wert dem Beklagten zur Verfügung ständen. Im Vertrauen hierauf und auf der Grundlage der Bescheinigung ließ sich der Beklagte auf die Abwicklung des mit M. abgeschlossenen Vertrags in der geschilderten Weise ein. Damit ist die vertragliche Haftung des Klägers mit dem angeführten Inhalt gegeben (§§ 276, 305 BGB.).

Die Revision kämpft gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, wenn sie ausführt, daß die Absicht des Klägers, das Grundstück für sich zu erwerben, die Absicht ausschließe, den zwischen dem Beklagten und M. geschlossenen Vertrag zu finanzieren. Nach der tatsächlichen, nicht von Rechtsirrtum beeinflussten Feststellung des Vorderrichters beruhte die Absicht gerade auf dem Entschluß des Klägers, selbst das Grundstück zu erwerben; beides ist zu vereinigen. Der Kläger sicherte sich aber auch für den Fall, daß er selbst nicht das Eigentum an dem Grundstück erwerben würde, dadurch, daß er eine Realkast auf dem Grundstück für sich eintragen ließ. Ohne Grund beruft sich die Revision auch auf den Umstand, daß die Bescheinigung des W. vom 23. November nur auf den Vertrag vom 13. November Bezug nimmt; denn aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich, daß sie gerade im Hinblick auf die bevorstehende,

am Tage darauf erfolgte Änderung jenes Vertrags ausgestellt worden ist. Daß die Abtretung der Ansprüche des M. aus der Hinterlegungsbescheinigung rechtlich unter falschen Gesichtspunkten als solche an Zahlungsstatt gewürdigt sei, ist nicht ersichtlich; die Revision will hieraus auch nur folgern, daß der subjektive Tatbestand des betrügerischen Vorgehens nicht gegeben sei. Auch die sonstigen Bemängelungen der Revision befassen sich mit dem Tatbestand der nach ihrer — nicht zu billigenden — Meinung vom Berufungsgericht angenommenen unerlaubten Handlung.

Ein ähnlicher Sachverhalt ist vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 114 S. 290 in gleicher Weise rechtlich gewürdigt worden. Die gleiche Erwägung liegt der Entscheidung in RGZ. Bd. 90 S. 273 bei einer für den Dritten noch weniger günstigen Sachlage zugrunde, wonach sich der Gläubiger einer Briefhypothek, der dem Zessionar eine privatschriftliche Urkunde über die Abtretung der Hypothek und den Hypothekenbrief aushändigt, einem dritten Erwerber gegenüber nicht darauf berufen kann, daß er in Wirklichkeit die Hypothek nicht dem Abtretungsempfänger übereignet habe; für den Dritten konnte nur die Abtretungsurkunde maßgebend sein, wie sie vorlag. Es ist dabei auf die den §§ 172, 405, 409 BGB. zugrunde liegenden Rechtsgedanken verwiesen worden. Bei einer ähnlichen Rechtslage hat das Reichsgericht in RGZ. Bd. 101 S. 301 das Vorliegen eines Auskunftsvertrags daraus entnommen, daß ein Lagerhalter einem Dritten die Auskunft erteilte, ein Lieferschein, der über eine bei ihm eingelagerte Ware ausgestellt war, sei in Ordnung. Ferner wurde in RGZ. Bd. 82 S. 339 angenommen, daß der Bezogene, der auf Anfrage des Wechselinhabers erklärt, daß das Akzept in Ordnung gehe, damit verspreche, für die Echtheit des Wechsels aufzukommen; er will das Akzept, mag es echt oder gefälscht sein, rechtlich so behandeln wissen, wie wenn es echt wäre. Ein rechtliches Bedenken gegen die Vertragshaftung ist auch im vorliegenden Falle nicht anzuerkennen.